



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 23. April 2021  
(OR. en)

8084/21

EF 140  
ECOFIN 365  
DELECT 78

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	21. April 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 2617 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.4.2021 zur Änderung der Richtlinie 2010/43/EU in Bezug auf die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 2617 final.

---

Anl.: C(2021) 2617 final



Brüssel, den 21.4.2021  
C(2021) 2617 final

**DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 21.4.2021**

**zur Änderung der Richtlinie 2010/43/EU in Bezug auf die von Organismen für  
gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu berücksichtigenden  
Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese Richtlinie ist Teil einer umfassenderen Initiative der Kommission zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Sie schafft die Grundlage für einen EU-Rahmen, der Nachhaltigkeitsaspekte ins Zentrum des Finanzsystems rückt, um die Umformung der europäischen Wirtschaft zu einem umweltfreundlicheren, widerstandsfähigeren und stärker kreislauforientierten System zu unterstützen, und steht deshalb ganz im Einklang mit den Zielen des **europäischen Grünen Deals**<sup>1</sup>.

Nach der Annahme des **Pariser Klimaschutzübereinkommens von 2016** und der **Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung** kündigte die Kommission in ihrem **Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“**<sup>2</sup> ihre Absicht an, in den sektoralen Rechtsvorschriften Klarheit über die „treuhänderischen Pflichten“ in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu schaffen. In der Mitteilung über den **europäischen Grünen Deal** wird bekräftigt, dass langfristige Signale erforderlich sind, um Finanz- und Kapitalströme in umweltfreundliche Investitionen zu lenken und „verlorene Vermögenswerte“ zu vermeiden. Die vorliegende delegierte Richtlinie wird zu diesem Ziel beitragen.

Die Richtlinie 2010/43/EU der Kommission<sup>3</sup> dient der Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG<sup>4</sup> und spezifiziert zu diesem Zweck unter anderem organisatorische Anforderungen, Arten von Interessenkonflikten, Wohlverhalten und Risikomanagement von OGAW-Verwaltungsgesellschaften. Mit der vorliegenden Richtlinie wird die Richtlinie 2010/43/EU der Kommission geändert und werden die Anforderungen an Verwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsaspekten präzisiert.

Diese Richtlinie stützt sich auf eine abschließende technische Empfehlung<sup>5</sup> der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die zu dem Schluss kam, dass in der Richtlinie 2010/43/EU mehr Klarheit bezüglich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren geschaffen werden müsse, und in diesem Zusammenhang konkrete Bestimmungen genannt hat.

Mit dieser Richtlinie wird die derzeitige Verpflichtung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken präzisiert.

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums (COM(2018) 097 final).

<sup>3</sup> Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42),

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32)

<sup>5</sup> Final Report - ESMA's technical advice to the European Commission on integrating sustainability risks and factors in the UCITS Directive and AIFMD (ESMA34-45-688) (Abschlussbericht – Technische Empfehlung der ESMA an die Europäische Kommission zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren in die OGAW-Richtlinie und die AIFM-Richtlinie).

Dadurch wird jedoch keine Rangfolge zwischen den verschiedenen Risiken eingeführt. Gleichzeitig wird mit der Richtlinie mehr Klarheit bezüglich einiger Auswirkungen der **Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor** geschaffen, insbesondere für den Fall, dass OGAW-Verwaltungsgesellschaften Informationen über die Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit offenlegen.

Mit dieser Richtlinie und anderen sektorbezogenen delegierten Rechtsakten zur Anpassung der treuhänderischen Pflichten und der Eignungsbeurteilung werden die **Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor**<sup>6</sup>, die **Verordnung hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte**<sup>7</sup> und die **Verordnung über eine EU-Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten**<sup>8</sup> weiter verstärkt. Mit diesen Vorschriften werden Nachhaltigkeitserwägungen über die verschiedenen Sparten hinweg kohärent in den Investitions-, Beratungs- und Offenlegungsprozess integriert. Damit werden Umwelt-, Sozial- und Governance-(Nachhaltigkeits-) Erwägungen ins Zentrum des Finanzsystems gerückt, um so zur Wandlung der europäischen Wirtschaft in ein umweltfreundlicheres, CO<sub>2</sub>-armes, widerstandsfähigeres, ressourcenschonendes und kreislauforientiertes System beizutragen.

## 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 24. Juli 2018 ersuchte die Kommission die ESMA um technische Empfehlungen dazu, ob und wie die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zu erlassenden delegierten Rechtsakte im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren geändert werden sollten.

Am 30. April 2019 legte die ESMA der Kommission ihre endgültigen technischen Empfehlungen vor. Diese trugen den von den Interessenträgern bei der öffentlichen Konsultation zwischen dem 19. Dezember 2018 und dem 19. Februar 2019 geäußerten Standpunkten Rechnung. Der Bericht enthält auch eine Kosten-Nutzen-Analyse. Darüber hinaus führte die ESMA am 4. Februar 2019 eine öffentliche Anhörung durch, um zusätzliche Rückmeldungen einzuholen. Auch die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte der ESMA wurde konsultiert.

Am 22. November 2019 leiteten die Kommissionsdienststellen die Konsultation der Mitgliedstaaten ein; auch die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses wurde gebührend gehört.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 17).

<sup>8</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (noch nicht veröffentlicht).

Im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung wurde der Vorschlagsentwurf vom 8. Juni 2020 bis zum 6. Juli 2020 zur Konsultation veröffentlicht. Nach gebührender Berücksichtigung der Rückmeldungen wurden weitere Änderungen am Wortlaut der Begründung vorgenommen.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Rechtsgrundlage für diese Richtlinie sind die Artikel 12 Absatz 3, 14 Absatz 2 und 51 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG.

Die vorliegende Richtlinie enthält folgende Änderungen an der Richtlinie 2010/43/EU:

In Artikel 1 Nummer 1 wird der Begriff „Nachhaltigkeitsrisiko“ entsprechend der Definition in Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 bestimmt.

Durch Artikel 1 Absatz 2 wird in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/43/EU über allgemeine Anforderungen an Verfahren und Organisation die Anforderung aufgenommen, dass Verwaltungsgesellschaften Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen müssen.

Durch Artikel 1 Absatz 3 wird Artikel 5 der Richtlinie 2010/43/EU dahin gehend geändert, dass Verwaltungsgesellschaften über die zur wirksamen Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken erforderlichen Ressourcen und Fachkenntnisse verfügen müssen.

Artikel 1 Absatz 4 verpflichtet Investmentgesellschaften zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist.

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 ist die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken verantwortlich.

Nach Artikel 1 Absatz 6 müssen bei der Ermittlung von Interessenkonflikten auch solche berücksichtigt werden, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken ergeben können.

Laut Artikel 1 Absatz 7 fällt unter die Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/43/EU auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in qualitativer oder quantitativer Hinsicht. Wenn Verwaltungsgesellschaften bzw. Investmentgesellschaften die wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, muss diesen Auswirkungen auch bei den Sorgfaltspflichten gebührend Rechnung getragen werden.

In Artikel 1 Absatz 8 wird klargestellt, dass im Rahmen der Risikomanagement-Grundsätze gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2010/43/EU auch Nachhaltigkeitsrisiken von OGAW Rechnung zu tragen ist.

# DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.4.2021

## zur Änderung der Richtlinie 2010/43/EU in Bezug auf die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)<sup>9</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen, nachhaltigeren und ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft steht im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union. Im Jahr 2016 schloss die Union das Pariser Übereinkommen<sup>10</sup>. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Pariser Übereinkommens gibt das Ziel vor, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, unter anderem, indem die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.
- (2) Um diese Herausforderung anzugehen, stellte die Kommission im Dezember 2019 den europäischen Grünen Deal<sup>11</sup> vor. Der Grüne Deal ist eine neue Wachstumsstrategie, mit der die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der ab dem Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Dieses Ziel erfordert auch klare Signale an die Anleger in Bezug auf ihre Investitionen, um gestrandete Vermögenswerte zu vermeiden und nachhaltige Finanzmittel zu mobilisieren.

---

<sup>9</sup> ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

<sup>10</sup> Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

<sup>11</sup> COM(2019) 640 final.

- (3) Im März 2018 veröffentlichte die Kommission ihren Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“<sup>12</sup>, mit dem eine ehrgeizige und umfassende Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen auf den Weg gebracht wurde. Eines der im Aktionsplan genannten Ziele besteht darin, die Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen umzulenken, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu erreichen. Im Mai 2018 wurde die Folgenabschätzung<sup>13</sup> zu nachfolgenden Rechtsetzungsinitiativen veröffentlicht, der zufolge klarer herausgestellt werden müsse, dass Verwaltungsgesellschaften im Rahmen ihrer Pflichten gegenüber den Anlegern auch Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen sollten. Die Verwaltungsgesellschaften sollten daher nicht nur sämtliche relevanten finanziellen Risiken fortlaufend bewerten, sondern auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088, die bei Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben können. In der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission<sup>14</sup> werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht ausdrücklich genannt. Aus diesem Grund und um sicherzustellen, dass interne Verfahren und organisatorische Vorkehrungen ordnungsgemäß umgesetzt und eingehalten werden, muss klargestellt werden, dass die Prozesse, Systeme und internen Kontrollen von Verwaltungsgesellschaften Nachhaltigkeitsrisiken widerspiegeln müssen und dass für die Analyse dieser Risiken technische Kapazitäten und Kenntnisse erforderlich sind.
- (4) Um ungleiche Wettbewerbsbedingungen für Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften, die keine Verwaltungsgesellschaft benannt haben, und damit verbundene Fragmentierung, Inkohärenz und Unvorhersehbarkeit auf dem Binnenmarkt zu vermeiden, sollten die Vorschriften für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auch für Investmentgesellschaften gelten, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist.
- (5) Um einen hohen Anlegerschutz zu gewährleisten, sollten Verwaltungsgesellschaften bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die den Interessen eines OGAW abträglich sein können, auch Interessenkonflikte berücksichtigen, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse, Systeme und internen Kontrollen ergeben können. Zu diesen Konflikten können Konflikte gehören, die sich aus der Vergütung oder aus persönlichen Transaktionen der betreffenden Mitarbeiter ergeben, Interessenkonflikte, die zu Greenwashing, Verkäufen unter Vorgabe falscher oder irreleitender Behauptungen oder falschen Darstellungen von Anlagestrategien führen könnten, sowie Interessenkonflikte zwischen verschiedenen OGAW, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.
- (6) Nach der Verordnung (EU) 2019/2088 müssen Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften, die verpflichtet sind, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, oder die solche Auswirkungen freiwillig berücksichtigen, offenlegen, wie diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden. Um die Kohärenz zwischen der Verordnung (EU) 2019/2088

---

<sup>12</sup> COM(2018) 97 final.

<sup>13</sup> SWD(2018) 264 final.

<sup>14</sup> Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42),

und der Richtlinie 2010/43/EU zu gewährleisten, sollte diese Verpflichtung in der Richtlinie 2010/43/EU zum Ausdruck kommen.

(7) Die Richtlinie 2010/43/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### **Änderung der Richtlinie 2010/43/EU**

Die Richtlinie 2010/43/EU wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:

- „11. ‚Nachhaltigkeitsrisiko‘: ein Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates\*;
12. ‚Nachhaltigkeitsfaktoren‘: Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088.

---

\* Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).“

2. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verwaltungsgesellschaften bei der Erfüllung der in Unterabsatz 1 aufgeführten Anforderungen Nachhaltigkeitsrisiken Rechnung tragen.“

3. In Artikel 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verwaltungsgesellschaften für die Zwecke der Absätze 1, 2 und 3 über die Ressourcen und Fachkenntnisse verfügen, die für eine wirksame Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken erforderlich sind.“

4. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

#### „Artikel 5a

#### **Verpflichtung von Investmentgesellschaften zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Verwaltung von OGAW**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Investmentgesellschaften bei der Verwaltung von OGAW Nachhaltigkeitsrisiken einbeziehen und dabei der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte Rechnung tragen.“

5. In Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die unter den Buchstaben a bis f genannten Tätigkeiten verantwortlich ist.“

6. In Artikel 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verwaltungsgesellschaften bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die den Interessen eines OGAW abträglich sein können, auch Interessenkonflikte berücksichtigen, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse, Systeme und internen Kontrollen ergeben können.“

7. In Artikel 23 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„5. Die Mitgliedstaaten verpflichten Verwaltungsgesellschaften, bei der Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Anforderungen Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen.

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verwaltungsgesellschaften oder gegebenenfalls Investmentgesellschaften, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 oder nach Maßgabe von Artikel 4 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung berücksichtigen, diesen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels aufgeführten Anforderungen Rechnung tragen.“

8. Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Risikomanagement-Grundsätze umfassen die Verfahren, die notwendig sind, damit die Verwaltungsgesellschaft bei jedem von ihr verwalteten OGAW dessen Markt-, Liquiditäts-, Nachhaltigkeits- und Kontrahentenrisiko sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationeller Risiken, bewerten kann, die für die einzelnen von ihr verwalteten OGAW wesentlich sein könnten.“

## *Artikel 2*

### **Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens [***PO: Please insert a date – last day of the eleventh month after publication in the Official Journal of the European Union***] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem [***PO: Please insert a date – first day of the twelfth month after publication in the Official Journal of the European Union***] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

### *Artikel 3*

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

### *Artikel 4*

#### **Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21.4.2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*